

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Roland Claus, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4399 –**

Kürzung der Eingliederungsleistung in den neuen Bundesländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Ausgaben für Ermessensleistungen des Eingliederungstitels wie Zuschüsse zur beruflichen Weiterbildung (SGB III) der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Kurzbericht 4/2007) im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr um 5,5 Mrd. Euro zurückgegangen. Von dieser rückläufigen Entwicklung der Ausgaben sind ostdeutsche Regionen am stärksten betroffen, da der Eingliederungstitel im Jahr 2004 mit 63 Prozent in Ostdeutschland einen größeren Anteil an der Gesamtheit der aktiven Leistungen ausmachte als in Westdeutschland mit rd. 39 Prozent. Ostdeutsche Regionen verzeichneten 2005 mit ca. 50 Prozent den stärksten Rückgang der Ausgaben für aktive Arbeitsförderung. Gleichzeitig werden die Einnahmen der BA ab 2007 aufgrund der Senkung des allgemeinen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung niedriger ausfallen. Davon werden laut o. g. Studie besonders Regionen mit günstiger Beschäftigungslage profitieren. Wirtschaftsschwache Regionen wie die neuen Bundesländer sind durch den abnehmenden Eingliederungstitel insgesamt viel stärker negativ betroffen und profitieren viel weniger von der Senkung des Beitragssatzes als Regionen mit guten ökonomischen Rahmenbedingungen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine unabhängig handelnde Forschungseinrichtung, die ihre Untersuchungen und Publikationen in eigener Verantwortung erstellt. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die inhaltliche Richtigkeit oder sachgerechte Darstellung des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes.

1. Worauf beruht die Senkung des Eingliederungstitels im SGB III?

Die Verminderung des Ansatzes des Eingliederungstitels im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2005 gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 hat folgende Ursachen:

- Die Mittel für Eingliederungsleistungen für ehemalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) werden seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1. Januar 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- Das Unterhaltsgeld nach dem SGB III wurde bis zum Jahr 2004 im Eingliederungstitel veranschlagt. Es wurde zum 1. Januar 2005 durch das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung abgelöst. Die Mittel für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung werden nicht mehr im Eingliederungstitel sondern im Kapitel 3 (Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung) des Haushaltsplans der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen.

2. Welches beschäftigungspolitische Ziel verfolgt die Bundesagentur für Arbeit mit der Verringerung der Ausgaben der Ermessensleistungen?

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. In diesem Sinne ist es der Bundesagentur für Arbeit im Laufe des Reformprozesses gelungen, durch gezielten Einsatz der Mittel für die Arbeitslosen ein deutliches Mehr an Arbeitsmarkterfolg zu erreichen. Eine „Verringerung“ hat es insoweit jedenfalls für das Haushaltsjahr 2005 nicht gegeben. In den Folgejahren wurden die Mittel im Rahmen des Planungsprozesses an den arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten, insbesondere der Größe der zu fördernden Personenkreise und der erzielbaren Integrationswirkung, ausgerichtet.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Senkung des Eingliederungstitels auf die Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern?
4. Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um eine besondere Betroffenheit wirtschaftsschwacher Regionen – zum Beispiel der neuen Bundesländer – von der Senkung des Eingliederungstitels zu verhindern?

Wenn ja, welche, und wie misst sie deren Erfolg?

Wenn nein, warum nicht?

Die Verminderung des Eingliederungstitels hat nicht zu einer Reduzierung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf die ab 1. Januar 2005 für den Rechtskreis SGB III maßgebenden Personengruppen der Arbeitslosengeld- und Nichtleistungsbezieher geführt. Aus diesem Grund gab es weder Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation der neuen Länder noch eine besondere Betroffenheit wirtschaftsschwacher Regionen.

Hinzuweisen ist im Übrigen auch darauf, dass ausgehend von einer Zusage von Bundeskanzler Schröder gegenüber den ostdeutschen Ministerpräsidenten ein Großteil der ostdeutschen Kreise und kreisfreien Städte seit dem Jahr 2005 im Rahmen der Verteilung der Eingliederungsmittel im SGB II einen Zuschlag auf der Grundlage der in § 46 Abs. 2 SGB II vorgesehenen Verordnungsermächtigung entsprechend der Anteile der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhielt und immer noch erhält. Im Jahr 2005 flossen rd. 42 Prozent der Mittel in die neuen Länder. In den Jahren 2006 und 2007 hat sich der Anteil geringfügig auf 40 Prozent verringert, da auch der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den neuen Ländern an den Gesamtzahlen zurück gegangen ist. Die (immer noch) ungünstigere Lage auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt wird somit im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Beginn an bei der Zuweisung von Mitteln für aktivierende Leistungen berücksichtigt.

5. Wurde vor dem Beschluss zur Senkung des allgemeinen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung eine Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Auswirkung für die neuen und alten Bundesländer vorgenommen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, weshalb nicht?

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung von 6,5 Prozent auf 4,5 Prozent wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 und die weitere Absenkung um 0,3 Prozentpunkte auf 4,2 Prozent mit dem Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007 geregelt. Zugleich wurde ein Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit eingeführt, der der Höhe nach dem Aufkommen aus einem Prozentpunkt der Umsatzsteuer entspricht.

Die Gesetzesfolgenabschätzung kann der Begründung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Bundestagsdrucksache 16/752) entnommen werden. Eine Differenzierung der Gesetzesfolgen nach neuen und alten Ländern wurde nicht vorgenommen, da der Beitragssatz zur Arbeitsförderung bundeseinheitlich gilt.

